

Kopie - Stadt Soest HauptamtAusschnitt aus der Westfalenpost vom 10/08. 1989,Ausgabe Nr. 185,

An

Amt GA

mit der Bitte, den Ausschnitt zur Sachakte zu nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

Betr.: Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung vom 1. 8. 1989 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 96 zwischen Lütgen Grandweg, Grandweg, Thomästraße, Kolkstraße, Osthofenstraße, Helle und Kleine Helle der Stadt Soest

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 24. 8. 1988 für den o.g. Bereich des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Soest nachfolgende Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen als Satzung beschlossen:

Präambel

Ziel der Gestaltungssatzung ist es, die im Plangeltungsbereich dieser Satzung geplante und vorhandene Bebauung, die durch eine trauf- und giebelständige Bauweise geprägt ist, zu erhalten und fortzuentwickeln.

§ 1 Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Soest zwischen Lütgen Grandweg, Grandweg, Thomästraße, Kolkstraße, Osthofenstraße, Helle und Kleine Helle gemäß dem beigefügten Gestaltungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Firstrichtung

Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im beiliegenden Gestaltungsplan anzuordnen.

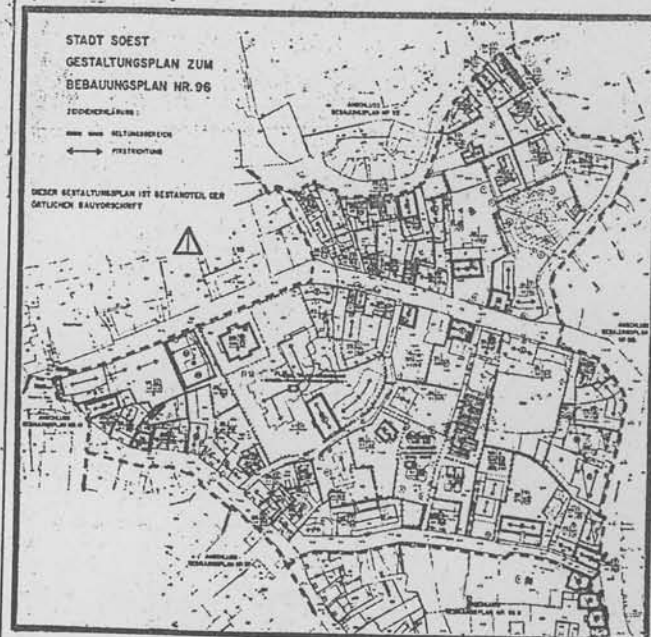
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 79 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen des § 2 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Soest, 1. 8. 1989

Busmann, Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den o.g. Bereich des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Soest wird hiermit gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekanntgemacht. Sie kann nebst Begründung vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus (Planungsamt) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gemäß § 4 Absatz 6 GO NW in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die o.g. örtliche Bauvorschrift über Gestaltung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die als Satzung beschlossene vorgenannte Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 1. 8. 1989

Westfalenpost Nr. 185 vom 10. 8. 1989

Busmann, Bürgermeister